

**Vereinbarung über die Finanzierung
als Anlage zur Rahmenvereinbarung
über Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Nordbahntrasse**

zwischen

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,
Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal,

nachfolgend „Stadt“

und

der Wuppertaler Nordbahntrassen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

der Wuppertalbewegung e. V., vertreten durch den Vorstand, der personenidentisch mit den
Geschäftsführern ist,

nachfolgend „NBT GmbH“ und „WB“.

§ 1

(1) Die WB hat den Eigenanteil und somit die angegebenen Selbsthilfeleistungen (vor allem 2. AM) und die erforderlichen Barmittel zur Sicherstellung der termingerechten Projektentwicklung zu erbringen. Die Spenden sind auf ein noch einzurichtendes Spendenkonto einzuzahlen, und der Stadt ist eine alleinige Verfügungsberechtigung einzuräumen, damit die Gesamtfinanzierung auch auf Dauer sichergestellt ist.

(2) Die WB und die NBT GmbH versichern hiermit, dass weitere Personen nicht über diese Mittel verfügen können und eine Mitzeichnung Dritter bei in Anspruchnahme des Kontos durch die Stadt nicht erforderlich ist. Einschränkungen zur Verfügungsberechtigung bestehen nicht.

(3) Die WB hat die Kosten für den Ausbau einschließlich Nebenleistungen wie Planung, Gutachten etc. auf Grund der Haushaltslage der Stadt Wuppertal für die beiden Außenbereiche vorzufinanzieren. Im Innenbereich ist die Vorfinanzierung nur zu erbringen, bis Fördermittel auf den Konten der Stadt eingegangen sind. Allerdings muss hier der entsprechende Eigenanteil in Form von Barmittel – soweit erforderlich - sichergestellt werden.

§ 2

(1) Die Stadt Wuppertal benötigt zur Realisierung der Gesamtmaßnahme (ohne FB II) Barmittel i.H.v. rund 1,74 Mio €.

(2) Es muss sichergestellt werden, dass bis auf die Finanzierungsmittel für den FB II sämtliche weiteren Mittel der Stadt uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Dies betrifft z. B. die Rückflüsse zum FB II, die Mittel auf den Konten vom Verein bzw. der GmbH sowie eine Abtretung der noch ausstehenden Spendengelder.

§ 3

(1) Die Stadt verpflichtet sich, entsprechend dem von externen Büros erarbeiteten und dem Land im Nov./Dez. 2010 zur Förderung vorgelegten Konzeptes nebst Kostenberechnung das Projektes Nordbahntrasse umzusetzen. Dabei werden Kostensenkungen im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft und dann umgesetzt, wenn diese genauso wirtschaftlich und nachhaltig, also instandhaltungs- und unterhaltungsarm sind wie die im Rahmen der Entwurfsplanung erarbeiteten Lösungen.

(2) Die Stadt sichert eine ordnungsgemäße und fördergerechte Verwendung und transparente Abwicklung der Spenden zu und erbringt dazu in regelmäßigen Zeitabständen eine entsprechende Aufstellung bei. Die Berichtsformate werden einvernehmlich festgelegt, aus der auch jeweils der Ausbaustand hervorgeht.

(3) Die Förderung bleibt weiterhin ausschließlich Angelegenheit der Stadt.

Wuppertal, den 06.12.2010

Für die Stadt

Für die NBT GmbH und WTB

i. V.

gez.

gez.

gez.

gez.

Peter Jung

Frank Meyer

Olaf N.

Dr. G.

Oberbürgermeister

Beigeordneter

Geschäftsführer und Vorstand